



## **Stellungnahme zum Änderungsvorschlag zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof (hier: Anhebung der Schwellenwerte im HGB)**

Die WPK hat mit Schreiben vom 5. Januar 2024 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof (hier: Anhebung der Schwellenwerte im HGB) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Mit dem vorgeschlagenen Entwurf der Änderung handelsrechtlicher Vorschriften (Artikel 7 und 8 des Gesetzentwurfs) werde das Ziel verfolgt, die monetären Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen um jeweils rund 25 % anzuheben. Damit solle der inflationären Entwicklung seit der letzten Schwellenwertanhebung im Jahr 2015 Rechnung getragen werden. Die Anhebung der Schwellenwerte werde für die begünstigten, vielfach kleinen Unternehmen mit einer Neueinstufung in eine niedrigere Größenklasse und damit einer Reduzierung von Berichtspflichten einhergehen. Für die begünstigten Unternehmen werde dies eine signifikante Entlastung von bürokratischem Aufwand sowie erhebliche Kostensenkungen bedeuten. Das jährliche Entlastungspotential für die Wirtschaft werde auf rund EUR 650 Mio. geschätzt. Von der Anhebung der Schwellenwerte würden rund 52.000 Unternehmen (Kapitalgesellschaften, haftungsbeschränkte Personhandelsgesellschaften und Genossenschaften) profitieren.

Die Wirtschaftsprüferkammer begrüßt vor diesem Hintergrund ausdrücklich alle Maßnahmen, die dazu beitragen, Unternehmen in Deutschland von unnötigen und vermeidbaren administrativen Pflichten zu entlasten.

Darüber hinaus kann die Wirtschaftsprüferkammer grundsätzlich nachvollziehen, dass die monetären Schwellenwerte für die Bilanzsumme und Umsatzerlöse in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um die Auswirkungen der Inflation zu berücksichtigen. Dies wurde bereits gegenüber der Europäischen Kommission zum Ausdruck gebracht.

Gleichwohl möchte die Wirtschaftsprüferkammer auf folgende Sachverhalte hinweisen:

## **1. Anzahl der betroffenen Unternehmen**

In der Begründung zum Entwurf wird ausgeführt, dass von der Anhebung der Schwellenwerte rund 52.000 Unternehmen (Kapitalgesellschaften, haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften) profitieren würden. Nähere Angaben sind der Begründung nicht zu entnehmen, insbesondere wird nicht dargestellt, wie sich das Einsparpotential von EUR 650 Mio. im Einzelnen zusammensetzt.

Die Anhebung der Schwellenwerte wird Auswirkungen auf den Kreis der künftig zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen haben.

### Vorschlag der WPK:

Die von der Anhebung der Schwellenwerte betroffenen 52.000 Unternehmen sollten nach Größenklassen aufgeschlüsselt werden. Das Einsparpotential sollte im Einzelnen dargestellt werden.

## **2. Gesetzliche Abschlussprüfung als öffentliches Gut**

In der Begründung des Entwurfs wird ausgeführt, dass die betroffenen Unternehmen vor allem von Erleichterungen bei den Berichts- und Aufstellungspflichten profitieren würden.

Tatsächlich wird die Anhebung der Schwellenwerte dazu führen, dass zahlreiche derzeit als mittelgroß eingestufte Unternehmen künftig als kleine Unternehmen i. S. d. geänderten § 267 Abs. 1 HGB klassifiziert werden und damit nicht mehr der Prüfungspflicht unterliegen. Dies trifft in gleicher Weise für Konzernabschlüsse zu, die durch die Anhebung der Schwellenwerte im geänderten § 293 HGB aus der Aufstellungs- und Prüfungspflicht fallen werden.

Die gesetzliche Abschlussprüfung stellt ein bedeutsames Qualitätssiegel für die geprüften Unternehmen dar. Durch diesen unverzichtbaren Prozess wird nicht nur die finanzielle Integrität des Unternehmens sowie die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts bzw. des Konzernabschlusses und -lageberichts gewährleistet, sondern auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die ordnungsgemäße Funktionsweise der Märkte gestärkt. Die kritische Prüfung des Abschlussprüfers stellt sicher, dass die Unternehmen ihren Pflichten gegenüber Investoren und Gläubigern nachkommen, und schafft somit eine solide Grundlage für eine transparente und vertrauenswürdige Geschäftspraxis. Infolgedessen trägt die gesetzliche Abschlussprüfung maßgeblich zur Stabilität und Integrität des gesamten Wirtschaftssystems bei, indem sie sicherstellt, dass die wirtschaftlichen Abläufe auf einer verlässlichen und verantwortungsvollen Grundlage beruhen.

Mit einem Wegfall der Prüfungspflicht droht ein Qualitätsverlust in der Rechnungslegung, mit der Gefahr negativer Auswirkungen auf die Aussagefähigkeit des Jahres- bzw. Konzernabschlusses. Es könnte zudem die Gefahr erhöhter Risiken von Unrichtigkeiten und Verstößen im Jahres- bzw. Konzernabschluss entstehen. Sofern keine freiwillige Abschlussprüfung beauftragt wird, kann sich

dies für die betroffenen Unternehmen negativ auf die Refinanzierung auswirken. Verlässliche Informationen in Form von geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen stellen eine wesentliche Grundlage zum effizienten Funktionieren des Güter- und Finanzmarktes dar.

Dies gilt erst recht in Zeiten erhöhter ökonomischer und ökologischer Unsicherheiten. Die Unternehmen brauchen einen verlässlichen Rahmen, innerhalb dessen sie agieren und sich entfalten können. Hiervon unabhängig ist davon auszugehen, dass Gesellschafter, Fremdkapitalgeber, bedeutende Kunden und Lieferanten weiterhin auf die Durchführung einer externen, ggf. freiwilligen Prüfung bestehen werden. Auch dies unterstreicht die Bedeutung der gesetzlichen Abschlussprüfung.

#### Vorschlag der WPK:

In der Gesetzesbegründung sollte die Abschlussprüfung als „Öffentliches Gut“ anerkannt werden. Der Eindruck, dass die gesetzliche Abschlussprüfung eine Belastung für die Unternehmen darstellt, ist zu vermeiden.

### **3. Rückwirkung**

Hinsichtlich des Erstanwendungszeitpunkts ist vorgesehen, dass § 267 Absatz 1 und 2, § 267a Absatz 1 und § 293 Absatz 1 Satz 1 HGB erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte sowie Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden sind. Allerdings dürfen § 267 Absatz 1 und 2, § 267a Absatz 1 und § 293 Absatz 1 Satz 1 HGB bereits auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte sowie Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2022 beginnende Geschäftsjahr angewendet werden.

In der Begründung wird zudem erläutert, dass eine Kapitalgesellschaft zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2024 auch dann als klein anzusehen wäre, wenn sie zu diesem Stichtag und zum 31. Dezember 2023 oder zum 31. Dezember 2023 und zum 31. Dezember 2022 zwei der drei Merkmale des § 267 Absatz 1 HGB-E in der geänderten Fassung (Bilanzsumme EUR 7,5 Mio., Umsatzerlöse EUR 15 Mio., 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt) nicht überschritten hat. Diese Rückwirkung entspricht der Praxis bei früheren Anhebungen der Schwellenwerte.

Die Wirtschaftsprüferkammer weist darauf hin, dass die gesetzlichen Abschlussprüfungen zum Stichtag 31. Dezember 2023 weitestgehend mandatiert sein dürften. Die internen Prozesse der zu prüfenden Unternehmen wurden zeitlich und personell organisiert, die Vorprüfungen wurden durch den Abschlussprüfer geplant und durchgeführt, Inventurbeobachtungen haben stattgefunden etc. Zahlreiche Prüfungen werden bis zum Inkrafttreten der erhöhten Schwellenwerte bereits abgeschlossen sein.

Die rückwirkende Anhebung der Schwellenwerte gestattet den betroffenen Unternehmen eine frühzeitige Inanspruchnahme der damit einhergehenden Erleichterungen. Gleichwohl können sich

hieraus komplexe Auslegungs- und Umsetzungsfragen ergeben, beispielsweise, wenn der Jahresabschluss bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes testiert oder festgestellt wurde oder in Fällen abweichender Geschäftsjahre.

Vorschlag der WPK:

Vor diesem Hintergrund sieht die Wirtschaftsprüferkammer die im EGHGB vorgesehene zeitliche Rückwirkung kritisch und hätte – vor allem mit Blick auf die betroffenen Unternehmen und die Mitglieder der WPK – eine frühzeitige Kommunikation begrüßt.

Sofern der Gesetzgeber an der Rückwirkung festhält, sollten sich alle Zweifelfragen aus der Gesetzesbegründung ableiten lassen.

#### **4. Kommentierungsfrist**

Der Entwurf wurde am 22. Dezember 2023 auf der Internetseite des BMJ veröffentlicht, obwohl die Europäische Kommission bereits am 17. Oktober 2023 einen Delegierten Rechtsakt zur Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen von Unternehmen und Gruppen erlassen hat. Der interessierten Öffentlichkeit wird die Möglichkeit einer Kommentierung bis zum 5. Januar 2024 eingeräumt. Das Zeitfenster für die Kommentierung beträgt damit – unter Berücksichtigung von Feier- und Brückentagen – faktisch nur 3-4 Tage.

Die Wirtschaftsprüferkammer stellt mit Bedauern fest, dass die Kommentierungsfrist für dieses wichtige Vorhaben viel zu kurz bemessen ist. Eine umfassende Analyse der ökonomischen und rechtlichen Implikationen kann in dieser Zeit kaum geleistet werden.

Vorschlag der WPK:

Der Zeitrahmen für die Kommentierung von Gesetzesvorhaben sollte angemessen sein.